

Der Unternehmer muss dafür sorgen, dass elektronische Daten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, während der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von sechs bzw. zehn Jahren maschinell lesbar und auswertbar bleiben. Hiervon gibt es **Ausnahmen:**

- Vor dem 1. Januar 2002 archivierte Daten brauchen nicht wieder eingespielt zu werden, wenn dies für den Unternehmer mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre (z. B. fehlende Speicherkapazität, Wechsel der Hard- oder Software). In diesem Fall müssen die Daten mindestens maschinell lesbar gemacht werden können. Maschinelle Auswertbarkeit ist nicht erforderlich.
- Eine Sonderregelung besteht für Unternehmer mit abweichendem Wirtschaftsjahr. Hier kann sich der Beginn der Archivierungspflicht elektronischer Daten unter Umständen auf den Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres verschieben.

Achtung! Die maschinelle Auswertbarkeit muss während der gesamten Aufbewahrungsfrist (s. o.) gewährleistet bleiben. Der Unternehmer hat dies insbesondere bei Archivierung und Systemumstellung zu beachten.

Welche Sanktionsmöglichkeiten hat die Finanzverwaltung?

Wenn der Unternehmer den elektronischen Zugriff nicht in ausreichendem Maße gewährleistet, kann die Finanzverwaltung diesen mit Hilfe von Bußgeldern oder Zwangsmitteln durchsetzen.

Wie kann sich der Unternehmer auf eine elektronische Betriebsprüfung vorbereiten?

Der Unternehmer sollte rechtzeitig dafür sorgen, dass sein EDV-System den elektronischen Datenzugriff gewährleistet, denn wenn das Finanzamt erst einmal den Prüfungstermin festgelegt hat, ist es hierfür meistens schon zu spät!

Bei allen Fragen zur elektronischen Betriebsprüfung, z. B. hinsichtlich der Abgrenzung der steuerlich relevanten Daten, sollte sich der Unternehmer an seinen Steuerberater wenden. Bei der rein technischen Umsetzung kann der Systempartner dem Unternehmer behilflich sein.

Weitere Informationen

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 16. Juli 2001 die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ erläutert. Daneben stellt das BMF einen Katalog mit Fragen und Antworten zur Verfügung, der fortlaufend aktualisiert wird. Diese Dokumente sind im Internet unter der Adresse

www.bundesfinanzministerium.de

abrufbar (Suchbegriff: GDPdU).

Weiterführende Hinweise enthält auch die Internetseite des Forums Elektronische Steuerprüfung:

www.elektronische-steuerpruefung.de

Dieses Faltblatt wurde erstellt
in Zusammenarbeit mit



Überreicht von:

Diese Information wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Hrsg.: **Bundessteuerberaterkammer**

Bestellanschrift: **DWS-Verlag GmbH**

Neue Promenade 4
10178 Berlin

Tel.: 030 2888566

Fax: 030 28885670

Postfach 02 35 53
10127 Berlin

info@dws-verlag.de

www.dws-verlag.de



Der Datenzugriff der
Finanzverwaltung –
worauf sich Unterneh-
men einstellen müssen